

Satzung für das Annelie-Wellensiek-Zentrum für Inklusive Bildung (AW-ZIB) an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (Organisationsatzung)

vom 24.06.2020¹

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 24.06.2020 die folgende Satzung des Annelie-Wellensiek-Zentrums für Inklusive Bildung (AW-ZIB) beschlossen.

Präambel

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 29. Januar 2020 beschlossen, zum 1. April 2020 das Annelie-Wellensiek-Zentrum für Inklusive Bildung (AW-ZIB) an der Fakultät für Erziehungs- und Sozialwissenschaften einzurichten. Primäre Aufgabe des AW-ZIB ist die Sensibilisierung für das Thema Inklusion im Bildungsbereich, insbesondere in der hochschulischen Bildung des Landes mit besonderem Schwerpunkt auf der Lehrer:innenbildung.

§ 1 Rechtsform

Das AW-ZIB ist eine wissenschaftliche Einrichtung gem. § 15 Abs. 7 LHG sowie eine Inklusionsabteilung gem. § 215 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) i.V.m. den Förderrichtlinien für Inklusionsbetriebe in Baden-Württemberg vom 01.02.2020. Es ist der Fakultät für Erziehungs- und Sozialwissenschaften zugeordnet. Die Fakultät trägt die Verantwortung für die wissenschaftliche Begleitung. Die Personalangelegenheiten der übrigen Beschäftigten (Dienst- und Fachaufsicht), die Verwaltung sowie die finanziellen Angelegenheiten einschließlich der Ausstattung des AW-ZIB liegen in der Verantwortung des Rektorats. Die fachliche Zuständigkeit für Forschung und Lehre gemäß Paragraph 23 Abs. 3 Satz 3 LHG bleibt unberührt.

§ 2 Ziele

Übergeordnetes Ziel ist eine nachhaltige gesellschaftliche Verankerung und Auseinandersetzung mit der Querschnittsaufgabe Inklusion in Baden-Württemberg, wobei der Schwerpunkt auf der Inklusion im Bildungsbereich liegt. Diesem Ziel dient die Bildungsarbeit von Menschen mit geistiger Behinderung, die von 2017 bis 2020 im Rahmen des Projekts „Inklusive Bildung Baden-Württemberg“ zu Bildungsfachkräften an Hochschulen qualifiziert wurden. Das AW-ZIB ist zuständig für die landesweite Organisation und Koordination der Bildungsarbeit sowie für deren Erforschung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung.

§ 3 Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben des AW-ZIB gehören:

¹ Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet: Erste Änderungssatzung vom 26.04.2023 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 28/2023) in Kraft getreten am 10.05.2023.

- Beratung, Koordination, Evaluation und Weiterentwicklung des Lehrangebots der Bildungsfachkräfte sowie Einbettung in das allgemeine Lehrangebot der Hochschule sowie an anderen Hochschulen und bei weiteren Bildungsträgern. Erstellung von Vorschlägen zur Einbindung des Lehrangebots der weiteren Mitarbeiter:innen des AW-ZIB in das allgemeine Lehrangebot der Hochschule.
- Initiierung, Durchführung und Koordination von Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Bereich der Inklusiven Bildung mit fachlicher und/oder interdisziplinärer Ausrichtung.
- Kommunikation und Verbreitung der Bildungsarbeit und der Forschungsergebnisse des AW-ZIB sowie Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen auf regionaler und landesweiter Ebene zur Erreichung der Ziele des AW-ZIB.
- Gestaltung eines barrierefreien, förderlichen und motivierenden Arbeitsumfelds sowie fortlaufende Personalentwicklung mit dem Ziel, die Mitarbeiter:innen des AW-ZIB fachlich und überfachlich zu qualifizieren und zu fördern, damit sie ihr volles Potenzial entfalten können, und so die Qualität der Bildungsarbeit und der Arbeit des Zentrums insgesamt nachhaltig zu sichern.

(2) Das Zentrum schafft die Voraussetzungen dafür, dass Tätigkeiten in der Forschung, in der Lehre, einschließlich deren Evaluation, sowie Transfer-, Fort- und Weiterbildungstätigkeiten von den Mitgliedern kooperativ wahrgenommen werden.

(3) Die Angebote des AW-ZIB stehen allen an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vertretenen Wissenschaftler:innen, Einrichtungen und Fächern zur interdisziplinären Kooperation in Bezug auf die Querschnittsaufgabe der Inklusion offen.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des AW-ZIB sind:

- die professorale Leitung und die Geschäftsführung gem. § 5
- die im AW-ZIB beschäftigten Bildungsfachkräfte, zunächst die im Rahmen des Projekts „Inklusive Bildung Baden-Württemberg“ qualifizierten Bildungsfachkräfte
- alle Mitarbeiter:innen, die persönliche Assistenzleistungen für die Bildungsfachkräfte erbringen, die die Bildungsfachkräfte bei ihren fachlichen Aufgaben unterstützen und die das Bildungsangebot der Bildungsfachkräfte koordinieren
- alle Mitarbeiter:innen aus dem vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg geförderten Forschungsschwerpunkt zum Thema Inklusive Bildung sowie aus weiteren zum Thema eingeworbenen Drittmitteln finanzierte Mitarbeiter:innen
- auf Antrag und zunächst auf fünf Jahre befristet weitere Mitglieder und Angehörige der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
- auf Antrag und zunächst auf fünf Jahre befristet externe Personen, die einen Beitrag zur Erfüllung der Zielsetzungen und Aufgaben des AW-ZIB leisten (assoziierte Mitglieder).

(2) Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern, auf Verlängerung befristeter Mitgliedschaften sowie Kündigungen von Mitgliedschaften sind an die professorale Leitung des AW-ZIB zu richten. Über die Aufnahme eines weiteren Mitglieds entscheidet die professorale Leitung zunächst kommissarisch. Diese muss gem. § 5 in der Mitgliederversammlung bestätigt werden, sie kann von ihr auch aberkannt werden. Über die Verlängerung einer Mitgliedschaft entscheidet die professorale Leitung.

§ 5 Organe und Geschäftsstelle

(1) Professorale Leitung

- a) Die professorale Leitung des AW-ZIB besteht aus zwei Personen, die qua Amt Mitglied der professoralen Leitung sind: die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studium und Lehre und die Professur für Pädagogik bei schwerer mehrfacher Behinderung und Inklusionspädagogik. Die Leitung kann an ein anderes professorales Mitglied der Pädagogischen Hochschule Heidelberg delegiert werden.
- b) Die professorale Leitung übernimmt die übergeordneten Leitungsaufgaben des AW-ZIB. Ihr obliegt die Budgetgewalt sowie die Gesamtverantwortung für die Forschung und Entwicklung am AW-ZIB, ansonsten hat sie überwachende und beratende Funktion. Beschlüsse der professoralen Leitung bedürfen der Zustimmung beider Mitglieder.

(2) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen dem AW-ZIB angehörenden Mitgliedern. Jedes Mitglied hat ein einfaches Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Annahme und Beratung des jährlichen Tätigkeitsberichts
- Stellungnahme und Vorschläge zu Vorhaben des AW-ZIB in Forschung, Lehre, Transfer, Fort- und Weiterbildung etc. sowie zu wissenschaftlicher Kommunikation
- Bestätigung der Aufnahme weiterer Mitglieder
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung einer inklusiven Hochschule.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Sitzungen werden von der professoralen Leitung vorbereitet und geleitet. Die Einladung erfolgt in der Regel durch die professorale Leitung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des AW-ZIB nach Auffassung der professoralen Leitung erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

In besonderen Situationen können Sitzungen in Video- und Telefonkonferenzen stattfinden. Als besondere Situation im Sinne von Satz 1 gilt eine außergewöhnliche Lage, in der Präsenzsitzungen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind; insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft die professorale Leitung. Dabei muss die gewählte Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen.

(3) Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus bis zu zehn externen Akteur:innen aus Hochschule, Politik, Verwaltung und Unternehmen, darunter der:die Referent:in für das „Projekt Inklusive Bildung Baden-Württemberg“ am Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Das Rektorat bestellt die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der professoralen Leitung. Zu den Aufgaben des Beirats gehören insbesondere die Beratung bei der Implementierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der Bildungsfachkräfte im hochschulischen und außerhochschulischen Kontext sowie bei der Weiterentwicklung und Implementierung von Nachhaltigkeitsstrukturen der Inklusiven Bildung. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Beirat das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Aktivitäten des AW-ZIB zu informieren.

(4) Geschäftsstelle

- a) Die Geschäftsstelle wird von einem:einer Geschäftsführer:in geleitet. Sie berichtet der professoralen Leitung regelmäßig über alle für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten und stimmt sich mit ihr ab.
- b) Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen Koordinations-, Organisations- und Verwaltungsaufgaben, Personalführung und -entwicklung sowie die wirtschaftliche Verantwortung in der Kooperation mit externen Abnehmer:innen der Bildungsangebote. Zudem obliegen der Geschäftsführung die Steuerung der Netzwerkaktivitäten und Kooperationsbeziehungen des Zentrums, das Verfassen eines jährlichen Tätigkeitsberichts sowie die Organisation und Koordination der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Presse- und Kommunikationsstelle der Pädagogischen Hochschule.

§ 6 Finanzierung

(1) Das AW-ZIB wird aus Landesmitteln, Drittmitteln, Mitteln der Hochschule sowie eigenen Einnahmen finanziert. Personenbezogene Förderungen zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in Anspruch genommen.

(2) Das Budget des AW-ZIB wird durch die Geschäftsstelle unter Aufsicht der professoralen Leitung verwaltet.

(3) Die Zuständigkeiten der Hochschulverwaltung bleiben unberührt.

§ 7 Evaluation

Die Arbeit des AW-ZIB wird auf Veranlassung der professoralen Leitung regelmäßig, mindestens alle drei Jahre evaluiert. Die Ergebnisse werden dem Senat berichtet.

§ 8 Kooperation mit anderen Einrichtungen

Zur Erreichung der Ziele des AW-ZIB können auf Vorschlag der professoralen Leitung durch den:die Rektor:in der Pädagogischen Hochschule Kooperationsverträge und sonstige Vereinbarungen mit Hochschulen und außerhochschulischen Einrichtungen geschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 24.06.2020

gez.
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor